

Anmeldeschluss:  
**28. Februar 2018**

## ANMELDUNG

Ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular per Mail  
an [info@bcc.events](mailto:info@bcc.events) schicken.

- Aussteller  
 Mitaussteller (mit Personal am Stand vertreten)\* bei: \_\_\_\_\_

### FIRMENDATEN

Firmenname \_\_\_\_\_  
Firmenbuch Nummer \_\_\_\_\_ UID-Nummer \_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer / Postfach \_\_\_\_\_  
Land / PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Homepage \_\_\_\_\_

\* Eine Mitausstellerg Gebühr in der Höhe von € 195,00 exklusive Service- und Marketingpauschale wird pro Mitaussteller an den Hauptaussteller verrechnet.

### ANSPRECHPERSONEN

Vorname \_\_\_\_\_ Nachname \_\_\_\_\_  
Titel \_\_\_\_\_ Funktion \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_  
Persönliche E-Mail \_\_\_\_\_

-----  
Vorname \_\_\_\_\_ Nachname \_\_\_\_\_  
Titel \_\_\_\_\_ Funktion \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_  
Persönliche E-Mail \_\_\_\_\_

### RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend)

Firmenname \_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer / Postfach \_\_\_\_\_  
Land / PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

## VERPFLICHTENDE ANGABEN FÜR DAS AUSSTELLERVERZEICHNIS

Produktgruppen: Bitte wählen Sie maximal 5 Produktgruppen, ausschließlich laut beiliegender Liste, aus.

### STANDFLÄCHE

Ich möchte den gleichen Stand wie bei der Fachmesse 2017.

gewünschte Standfläche: \_\_\_\_\_ m Länge x \_\_\_\_\_ m Tiefe = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Fläche

Bitte gewünschte Standart ankreuzen:

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> Reihenstand | € 60,00 |
| <input type="checkbox"/> Eckstand    | € 66,00 |
| <input type="checkbox"/> Kopfstand   | € 69,00 |
| <input type="checkbox"/> Inselstand  | € 72,00 |

Die endgültige Standgröße- und Art ist abhängig von der individuellen Hallenplanung. Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeteilten Standfläche und mindern die Standmiete nicht. Im Preis der Standflächen sind keine Rück- und Seitenwände sowie keine Teppiche inkludiert. Die angeführten Preise je m<sup>2</sup> sind Nettopreise, exklusive gesetzlicher Steuern und Abgaben, sowie ohne Aufbau. Trennwände zum Nachbarstand sind aus optischen Gründen zwingend vorgeschrieben.

### NEBENKOSTEN

**Service- und Marketingpauschale (obligatorisch) € 490,00**

Die Service- und Marketingpauschale beinhaltet:

- Anmeldegebühr
- Basiseintrag im gedruckten Messekatalog
- Basiseintrag im Online-Ausstellerverzeichnis
  - Firmenname
  - Adresse, Tel., E-Mail, Homepage
  - Hallen- & Standnummer
- Diverse kostenlose Werbemittel
- Kostenloser Parkplatz
- Kostenlose Ausstellerausweise
- Kostenloser Internetzugang mittels WLAN

### ANMELDUNG

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung und Anerkennung der nachfolgend abgedruckten Messebedingungen. Auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne nachfolgend abgedruckte Messebedingungen (etwa per Fax oder Email). Alle Preise gelten zzgl. gesetzlicher Steuern und Abgaben.  
Alle Dienst- und Serviceleistungen können im Messe-Serviceheft, das Sie nach erfolgter Anmeldung erhalten, bestellt werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg.

Ort, Datum, Firmenstempel

Name in Blockbuchstaben

Firmenmäßige Zeichnung

# MESSEBEDINGUNGEN

Stand September 2018

## 1. Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsverbindung zwischen der Österreichischen Wirtschaftsverlag GmbH (ÖWV oder Verlag) und Ihnen als Aussteller der Trafikantenfachmesse vom 31. August - 2. September 2018 in der Brandbox Salzburg. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit ÖWV abgeschlossen wird.

2. Die AGB gelten ausschließlich. Auch wenn der Vertragspartner auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen hinweist, werden diese nicht Vertragsbestandteil. Diesen AGB entgegenstehenden oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprechen wir bereits jetzt. Solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten bei widersprüchlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jene von ÖWV.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB zwingenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise widersprechen, so behalten die übrigen Bestimmungen dieser AGB ihre Gültigkeit.

4. Subsidiär zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH und der Brandbox Salzburg GmbH, die einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbeziehungen zwischen ÖWV und Ihnen bilden.

## 2. Programmänderung / Absage der Veranstaltung

Wir behalten uns das Recht vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms und des Veranstaltungsortes, unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung, vorzunehmen. Insbesondere wird das Recht vorbehalten, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung des Referenten, zu geringe Teilnehmerzahl) abzusagen. Im Falle einer Absage werden die Teilnehmer umgehend informiert und die Veranstaltunggebühr wird rückerstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Verlag sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen (derzeit sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder besonders grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde).

## 3. Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot. Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Geschäftsbedingungen sind unwirksam. Mit der Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollinhaltlich anerkannt. Diese AGBs gelten sinngemäß auch für alle anderen Leistungen und Zusatzaufträge wie z.B. Auf- und Abbau des Messestandes, Miete der Messeausstattung, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen.

## 4. Platzzuteilung

Mit dem Eingang (Post, Fax, Email usw.) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe bzw. Veranstaltung verpflichtet. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Die Berücksichtigung einer Anmeldung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen. Die Abgabe des Anmeldeformulars bedeutet noch nicht die Garantie auf Zuteilung eines Ausstellungsplatzes. Die Vergabe der Ausstellungsflächen erfolgt allein durch den Veranstalter und entsprechend einer Produktgruppengliederung. Die Zulassung und damit die Annahme des Angebotes erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Standbestätigung. Der Veranstalter kann daher den Platzwünschen (Schauraum / Ausstellungsfläche in der Halle) nur bedingt Rechnung tragen.

## 5. Standmiete

Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Alle Mietpreise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und sonstigen Gebühren.

## 6. Storno der Anmeldung

Bei Stornierung der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis zum 28.02.2018 kostenlose Stornierung, danach 100 % der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Organisationspauschale, Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Maßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleich verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem Veranstalter gelingen, den Messestand an einen Dritten zu vermieten bzw. zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Der Veranstalter behält sich vor aus schwerwiegenden Gründen die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verkürzen oder, falls behördliche Anordnungen bzw. andere zwingende Umstände es erfordern, die zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen bzw. zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller kein Recht vor Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller kann aus vorgenannten Gründen dem Veranstalter gegenüber keine Schadenersatzansprüche stellen. Sollte aus organisatorischen Gründen das Messeprojekt vom Veranstalter nicht durchgeführt werden, wird dies 8 Wochen vor Messebeginn bekannt gegeben und die Anmeldung des Ausstellers kostenfrei storniert. Der Aussteller kann in diesem Fall (trotz übermittelter Teilnahme-bzw. Standbestätigung) dem Veranstalter gegenüber keine wie immer gearteten Kosten und Schadenersatzansprüche stellen.

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, wie Streik oder politischer Ereignisse, Wetter, Feuer, Krieg oder Unruhen, terroristischen Akten oder ähnlichen Umständen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

## 7. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

Die Mietrechnung inkl. der Betriebskosten- und Organisationspauschale ist bis spätestens 5 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ohne jeden Abzug fällig. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt Punkt 4. der AGBs zur Anwendung. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Alle Leistungen werden mit 20 % MwSt. verrechnet. Von den Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer werden 1 % Vertragsgebühr berechnet. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen, sind wir gezwungen, die laufenden Zinsen, sowie etwaige anfallende Rechtshilfeskosten (Anwaltskosten) in Rechnung zu stellen. Die Miet- und Betriebskosten umfassen die Ausstellungsfläche sowie die vom Veranstalter bekannt gegebenen An- und Abreisekosten. Wenn die Rechnungslegung nicht an den Aussteller/Vertragspartner erfolgen soll, sondern an eine andere Firma (Lieferant – Erzeuger) bleibt bei Uneinbringlichkeit des Rechnungsbetrages der Aussteller/Vertragspartner haftbar. Wird die Rechnung auf Wunsch des Ausstellers umgeschrieben, muss die gesetzl. Vertragsgebühr von 1 % des Gesamtbetrages + MwSt. nochmals verrechnet werden.

## 8. Widerruf der Platzzuteilung

Der Veranstalter ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung zu widerrufen wenn:

Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt,

In der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht,

Noch offen stehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen, oder

Die Exponate dem Messthemata nicht oder nicht mehr entsprechen. In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung, auch wenn nur einer der obengenannten Punkte vorliegt.

## 9. Ausstattung der Ausstellungsräume bzw. Ausstellungsflächen

Die offizielle Standaufhöhe beträgt 2 m für Fachmessen (2,5 m für Publikummessen). Darüber hinausragende Aufbauten bzw. Werbeträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters montiert werden. Alle Ausstellungsstände und Schauräume sind mit einer ausreichenden Allgemeinbeleuchtung ausgestattet. Weitere vom Aussteller selbst oder über ein Elektrounternehmen angebrachte Zusatzbeleuchtungen müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Veranstalter bekannt gegeben werden und es muss eine Abnahme der Installation durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen des Veranstalters erfolgen (Überprüfung der verfügbaren Anschlusswerte). Diese Arbeiten werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Der sich aus der Zusatzbeleuchtung ergebende Mehrstromverbrauch sowie die eventuell notwendige Anbringung eines Zählers werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Einrichtungsgegenstände sowie Ausstellungs- und Schaurauböden, Wände, Fenster- u. Schauraumfenstergläser werden bei Bezug in gereinigtem Zustand übergeben. Sollten bei Rückgabe des Standes oder Schaurumes Versmutzungen oder Beschädigungen festgestellt werden, werden die Wiederinstandsetzungskosten bzw. Reinigungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. (Bitte besonders beachten, dass angebrachte Werbekleber rückstandslos und ohne Beschädigung der Lackierung entfernt werden.) Das Anbringen von Werbung (Poster, Transparente, etc.) außerhalb des Standes ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt und kostenpflichtig. Bei Bestellungen von Mietmobiliar ab 7 Tage vor Messebeginn, erfolgt ein Preiszuschlag von 25 %.

## 10. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Vom Aussteller ins Messeobjekt eingebrachte Ausstattungen bzw. Standaufbauten müssen den allgemeinen in Österreich geltenden sicherheits- bzw. feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. (z. B. Standfestigkeit der Stände, Sicherheit von abgehängten Elementen, textile Materialien sowie Dekoelemente müssen B1- + Q1-Qualität aufweisen, etc.) Gänge und Allgemeinflächen müssen unbedingt frei gehalten werden; d. h. es dürfen keine Bauteile in die Gänge hineinragen bzw. keine Exponate in den Gängen aufgestellt werden. Erfolgt der Standaufbau durch den Veranstalter, ist auf PVC-Beschichteten Wänden, das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Die gestrichenen Wände dürfen tapeziert werden, mit der Auflage, dass die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller zu entfernen sind. Sollten die Tapeten nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit vom Veranstalter durchgeführt und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen wird der Neupreis verrechnet. Die Auf- und Abbaueiten ist Ausstellerninformation sind genauestens einzuhalten. Ist die gemietete Fläche am Aufbauzeit nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung einer späteren Anreise, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zu bezahlen ist. Die Aufbaufreien müssen zu dem vom Veranstalter bekannt gegebenen Zeitpunkt beendete sein. Eine Überschreitung der Auf-/Abbaueiten ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/Abbaueiten werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der Abbaueiten ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

## 11. Messezeiten

Der Aussteller verpflichtet sich, den Schauraum bzw. Messestand bis spätestens 2 Stunden vor Messebeginn zu beziehen und diesen während der gesamten Ausstellungsauer – insbesondere auch am letzten Messetag – bis zum Messeabschluss, bzw. entsprechend der Öffnungszeiten der jeweiligen Messe, besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung wird vom Veranstalter eine Konventionalstrafe in der Höhe von Euro 1.000,- in Rechnung gestellt.

## 12. Haftung und Schadenersatz / Messeversicherung

LT. Versicherungsrecht sind alle mit dem Gebäude nicht fix verbundenen Gegenstände (wie vom Aussteller eingebrachte und zurückgelassene Ausstellungsgegenstände und Standausrüstungsgegenstände) weder gegen – durch wen auch immer verursacht – Feuer oder Wasserschäden, noch gegen Diebstahl und Beschädigung vom Veranstalter versichert. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandlungen und Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgegenstände und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände.

Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen. Es ist empfehlenswert die mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarten Sonderkonditionen einer Versicherungspolice – um etwaige Risiken auszuschließen – in Anspruch zu nehmen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten.

In der Auf- bzw. Abbaueiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernehmen in den Hallen und im Freigelände ist verboten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen.

Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedruckwerken wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.)

## 13. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 200 cm bei Fach- und 250 cm bei Publikummessen nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf dem Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unzulässigem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist. Es bestehen wenige dafür vorgesehene Flächen, die Vergabe erfolgt nach Eingangstermin der Anfragen. Gewünschte Zusatzausstattung und Dekoration auf eigene Kosten!

## 14. Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Ausstellungsplätzen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters durchgeführt werden. Genehmigte Sonderveranstaltungen oder Vorführungen sind so durchzuführen, dass keine Belästigung durch Lärm, Staub, Abgase etc. verursacht oder der sonstige Ablauf der Ausstellung beeinträchtigt wird. Geräuschentwicklung über 40 dBA, gemessen an der Platzgrenze, ist untersagt. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift kann der Veranstalter die Schließung des Platzes durchführen. Jede Art offenen Feuers ist strengstens untersagt. Die Genehmigung für Ausnahmen diesen Ausstellungspunkt betreffend, z. B. Duftkerzen am Stand, muss vorher schriftlich beim Veranstalter angefordert werden.

Die Erteilung einer Genehmigung hängt von der jeweiligen feuerpolizeilichen Begutachtung ab, für welche die Kosten vom Antragsteller zu tragen sind. Darüber hinaus ist die Aufstellung eines behördlich überprüften Feuerlöschers verbindlich. Sollte bei Zuwiderhandlung eine Brandmeldeanlage ausgelöst werden, kommt der Verursacher für die Kosten des Einsatzes auf. Bei eingebrachten Fahrzeugen oder Motoren, die brennbare Betriebsmittel und/oder Öle beinhalten, muss der Tank geleert und die Batterie abgeschlossen sein. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

## 15. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Gelände zu fotografieren und zu filmen sowie das aufgenommene Material für private oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht. Dem Aussteller ist es nicht gestattet Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsständen und ausgestellten Waren, die eigenen ausgenommen, anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

## 16. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

## 17. Allgemeine Hallenbewachung

Während der Messen (inklusive Auf- und Abbaueiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.

## 18. Verletzung der Geschäftsbedingungen, Gesetzesverletzung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Diese gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

## 19. Datenschutz

Aussteller, Besucher, Lieferanten und sonstige Dienstleister erteilen die ausdrückliche Zustimmung gemäß geltenden Datenschutzgesetz, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten automationsunterstützt verarbeitet und ggfs. publiziert oder an Dritte weitergegeben werden können. Gemäß Telekommunikationsgesetz ist der Aussteller – gegen jederzeitigen Widerruf – damit einverstanden, in Zukunft vom Veranstalter über Messeveranstaltungen oder andere Produkte und Services dieses Unternehmens (Veranstalter) per E-Mail und telefonisch informiert zu werden.

## 20. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen in diesem Vertrag sowie mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorangegangenen Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

## 21. Sonstiges

Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere auf Zahlung, ist Wien, Österreich.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien/Österreich. Der Verlag ist jedoch berechtigt, auch ein anderes für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.

Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und des IPR (Internationales Privatrecht) vereinbart. Die Vertrags-, Bestell-, Beschwerde- und Geschäftssprache ist Deutsch. Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Mahnungen, Fristsetzungen, Mängelrügen oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Übermittlung per E-Mail. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstigen wie immer gearteten Gegenansprüchen oder Forderungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen, Nachträge, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform nach Erfordernis. Der Vertragspartner hat Änderungen in seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurden.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird einwirksam durch eine ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Der Verlag hat das Recht, einzelne Bestimmungen dieser AGB zu ändern. Der Verlag wird solche Änderungen auf der Website veröffentlichen, und es wird dem Vertragspartner damit die Möglichkeit eingeräumt zu widersprechen, wobei Schriftform als vereinbart gilt. Macht der Vertragspartner von seiner Widerspruchsmöglichkeit längstens binnen 2 Monaten keinen Gebrauch, so erklärt er ausdrücklich sein Einverständnis zu den vorgenannten Änderungen der AGB, sodass dem Vertragsverhältnis die jeweils gültigen und allenfalls angepassten AGB zugrunde liegen.

# PRODUKTGRUPPEN

Bitte wählen Sie maximal 5 Produktgruppen aus.

TABAKWAREN	
<input type="checkbox"/>	Zigaretten
<input type="checkbox"/>	Zigarillos
<input type="checkbox"/>	Zigarren
<input type="checkbox"/>	Pfeifen
<input type="checkbox"/>	Zigarettentabak
<input type="checkbox"/>	Pfeifentabak
<input type="checkbox"/>	Shisha Tabak

FEUERZEUGE	
<input type="checkbox"/>	Einwegfeuerzeuge
<input type="checkbox"/>	Mehrwegfeuerzeuge Gas
<input type="checkbox"/>	Mehrwegfeuerzeuge Benzin

WETTEN	
<input type="checkbox"/>	Sportwetten
<input type="checkbox"/>	Lotterien

VERLAGSHÄUSER	
<input type="checkbox"/>	Zeitschriften
<input type="checkbox"/>	Bücher

SICHERHEITSTECHNIK	
<input type="checkbox"/>	Sicherheitstechnik

WARENAUTOMATEN	
<input type="checkbox"/>	Warenautomaten

RAUCHERZUBEHÖR	
<input type="checkbox"/>	Zigarrenzubehör
<input type="checkbox"/>	Pfeifenzubehör
<input type="checkbox"/>	Drehen & Stopfen

E-ZIGARETTEN / SHISHA	
<input type="checkbox"/>	E-Zigaretten
<input type="checkbox"/>	Liquids
<input type="checkbox"/>	E-Zigaretten Zubehör
<input type="checkbox"/>	Wasserpfeifen & Zubehör

NON-TABAK	
<input type="checkbox"/>	Lesebrillen
<input type="checkbox"/>	Süßwaren
<input type="checkbox"/>	Getränke
<input type="checkbox"/>	E-Loading
<input type="checkbox"/>	Geschenkartikel
<input type="checkbox"/>	Atemsprays

EINRICHTUNG	
<input type="checkbox"/>	Ladenbau

KASSESYSTEME	
<input type="checkbox"/>	Kassensysteme

Ihre Produktgruppe ist nicht dabei? Dann schreiben Sie uns bitte hier Ihre passende Produktgruppe auf:

---